

Friedrichs I. Gewisse nachweislich vom Notar Arnold H stilisierte und so sein Diktat charakterisierende Phrasen eignen sich in der Folge die Kanzleikräfte Rainald C und Rainald D (früher Schreiber 5 und Schreiber 6) an. Hier im Einzelfall zu entscheiden, ob eine direkte Einflußnahme des Arnold H auf das Diktat oder bloße Imitation der betreffenden Schreiber vorliegt, ist oft sehr schwierig, wenn nicht gar unmöglich.

Zwei grundsätzliche methodische Probleme, mit denen sich der Diplomatiker bei Anwendung des Diktatvergleichs konfrontiert sieht, sind die Fragen nach der Zulässigkeit, sprachliche Wendungen aus mehreren einem Diktator zugewiesenen Diplomen (Urkunden) heranzuziehen, um das Diktat eines weiteren Stückes für diesen Mann in Anspruch zu nehmen, und nach der Tragfähigkeit der Berücksichtigung sprachlicher Wendungen aus Briefen und Mandaten für Diktatbestimmungen von Diplomen und umgekehrt. Beide Fragen sind nach unserer Ansicht zu bejahen; entsprechend wurde auch bei den in dieser Studie durchgeführten Untersuchungen verfahren.

Mit dem Aufzeigen gleicher Worte beziehungsweise Wortgruppen sind jedoch die Möglichkeiten des Stilvergleichs keineswegs erschöpft. Unter den Mitteln, die dem Hilfswissenschaftler bei der Untersuchung des Diktates von Urkunden, Mandaten und Briefen zu Gebote stehen und unter Umständen wertvolle Dienste leisten können, nehmen die sogenannten *Colores rhetorici*, also die rhetorischen Elemente, deren Bedeutung gleichfalls schon von Bresslau erkannt wurde⁵⁾, einen besonderen Rang ein. Untersuchungen dieser Art versprechen jedoch größeren Erfolg bei den zumeist freier und individueller formulierten Briefen und Mandaten als bei Urkunden im engeren Sinn, die an mehr oder weniger erstarrte Formen und Formeln gebunden sind. In diesem Zusammenhang muß auch der *Cursus* genannt werden, jene rhythmischen Kadenzen von Satzschlüssen, ein bis in die Spätzeit des Pontifikats Alexanders III. streng gehütetes Geheimnis der päpstlichen Kanzlei⁶⁾. Wenn wir daher zu Beginn der Regierung Barbarossas in der Reichskanzlei einen Notar (Arnold II. C) finden, dessen Schrift und Formular typisch kuriale

⁵⁾ Ebd. S. 359; vgl. auch H. Fichtenau, *Rhetorische Elemente in der ottonisch-salischen Herrscherurkunde*, *MIÖG.* 68 (1960) 39 ff.

⁶⁾ Vgl. hierzu das Zeugnis des Petrus von Blois, eines französischen *Cursus*-theoretikers († um 1204): *Huiusmodi distinctionum fines vocant notarii Romane curie cadencias, quas velut sanctuaria celantes, nulli volunt penitus revelare; per illas etenim suas litteras ab adulterinis discernunt* (Zitat bei G. Lindholm, *Studien zum mittellateinischen Prosarhythmus. Seine Entwicklung und sein Abklingen in der Briefliteratur Italiens* [1963] S. 13 Anm. 16).